

Mängel in den Genehmigungsbescheiden

Dieses Dokument zeigt Mängel und Ansatzpunkte für einen Widerspruch gegen die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

(Firma: Bismarck-Wind GmbH & Co. KG)

Genehmigungsbescheid vom 19.12.2025, Az. **G20/2023/081**

Genehmigungsbescheid vom 19.12.2025, Az. **G20/2023/082**

1. Grundsätzliche Bewertung

Die Genehmigungsbescheide leiden an formellen Mängeln und Entscheidungen bzw. Abwägungen, die möglicherweise rechtswidrig sind.

Die Genehmigungsbehörde hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht vollständig ermittelt.

Insbesondere fehlt eine nachvollziehbare und vollständige Ermittlung:

- der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Auflagen aus Landschaftsrahmenplänen im Genehmigungsbescheid
- der tatsächlichen schalltechnischen Vorbelastung,
- der konkreten artenschutzrechtlichen Konfliktlagen,
- der kumulativen Vorbelastung der betroffenen Ortslagen durch technische Infrastruktur.

Darüber hinaus verstoßen die Genehmigungsbescheide in einigen Punkten gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, da die angeordneten Pflichten weder hinreichend konkret noch vollziehbar gefasst sind.

2. Detaillierte Ausführung der Widerspruchsinhalte

2.1 Ermittlungs- und Begründungsdefizit: Entscheidungserhebliche fachliche Prüfung im Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht abgeschlossen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine gebundene Entscheidung. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt des Bescheiderlasses festgestellt werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und insbesondere keine entgegenstehenden anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Der Bescheid lässt jedoch erkennen, dass eine entscheidungserhebliche fachliche Prüfung noch aussteht: Es wird ausgeführt, ob ein bestimmter Belang „darüber hinaus Relevanz bei der Genehmigungsentscheidung hat“, müsse „vom LfU ergänzend geprüft werden“. Damit wird eingeräumt, dass das Ergebnis dieser Prüfung im Zeitpunkt des Erlasses nicht dokumentiert vorlag.

In einer solchen Konstellation fehlt es an einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung (§ 24 VwVfG) und an einer nachvollziehbaren Begründung der Entscheidung (§ 39 VwVfG) dazu, weshalb die Genehmigungsvoraussetzungen gleichwohl bejaht werden. Eine bloße Verlagerung einer entscheidungserheblichen Prüfung in ein „nachgelagertes“ Stadium genügt dem Genehmigungsprogramm des § 6 Abs. 1 BImSchG nicht.

Da das Ergebnis der angekündigten Prüfung fehlt, ist nicht nachvollziehbar, welches Ergebnis eine solche Prüfung auf das Genehmigungsverfahren hätte. Es liegt daher ein Abwägungsausfall vor, der zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung führt.

2.2 Standsicherheit – unzulässige Verlagerung der Genehmigungsvoraussetzung

Die Genehmigung ist auch wegen eines durchgreifenden Mangels der Standsicherheitsprüfung rechtswidrig.

Nach den Nebenbestimmungen beider Genehmigungsbescheide (Punkt 2.4.1-2.4.3 Seite 13 beider Bescheide) sollen wesentliche bautechnische Nachweise, Baugrundgutachten und Gutachten zur Standorteignung erst **vor Baubeginn** vorgelegt und ausschließlich durch einen Prüfenieur geprüft werden.

Damit fehlt im Zeitpunkt des Bescheiderlasses eine nachvollziehbar dokumentierte behördliche Feststellung, dass die Standsicherheit (einschließlich Gründung/Baugrund) für das konkret genehmigte Vorhaben tatsächlich gewährleistet ist.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen (Beschluss vom 12.12.2025 – 12 MS 43/24) ist die Standsicherheit jedoch **zwingende Genehmigungsvoraussetzung**.

Die Genehmigungsbehörde darf ihre Prüfverantwortung nicht vollständig auf Dritte verlagern oder in das Vollzugsstadium verschieben.

2.3 Unzureichende Berücksichtigung von Havarierisiken (Eiswurf, Anlagenversagen)

Die Genehmigungsbescheide sind auch deshalb rechtswidrig, weil die von Einwendern vorgetragenen Havarierisiken (siehe Punkte 03, 04, 05 Seite 48 ff beider Bescheide) nicht ausreichend geprüft und bewältigt wurden.

Die Abwägung bezieht sich im Wesentlichen auf pauschale Hinweise zum Thema Eiswurf, ohne eine konkrete Gefahrenanalyse vorzunehmen. Eine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des möglichen Schadensausmaßes sowie der konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt nicht.

Die abschließende Aussage, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen seien im vereinfachten Verfahren nicht zu prüfen, ist rechtlich unbehelflich. Die Pflicht zur Gefahrenabwehr ergibt sich unabhängig hiervon aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und darf nicht mit bauordnungsrechtlichen Prüfverzichten verwechselt werden.

Auch der Hinweis, „das Havariegutachten sei zu beachten“, stellt keine wirksame Nebenbestimmung dar. Es fehlt an einer verbindlichen, vollziehbaren und überprüfbaren Verpflichtung zur Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen. Insbesondere enthalten die Genehmigungsbescheide keine Auflagen zu Abschaltkriterien, Betriebsbeschränkungen oder Sicherheitsabständen im Havariefall.

Damit ist nicht sichergestellt, dass von der genehmigten Anlage keine sonstigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter ausgehen. Die Genehmigung verstößt insoweit gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

2.4 Gefahrstoffe / Stoffaustritte – Abwägungsdefizit und unbestimmte Vorsorgeauflage

Die Einwendung zu Gefahrstoffen (Punkt 07, S. 52 ff. in beiden Bescheiden) ist nicht ordnungsgemäß abgewogen worden. Zwar werden Risiken u. a. im Zusammenhang mit PFAS-haltigen Stoffen (z. B. 3M™ Novec™ 1230) sowie weiteren gefährlichen Stoffen (u. a. TKP-haltige Produkte) beschrieben; als „Ergebnis“ wird jedoch lediglich pauschal ausgeführt, „nach aktuellem Stand“ werde sich mit dem Thema nicht befasst, zugleich sei „durch Einführung einer neuen Auflage“ eine Vorsorge- und Nachweispflicht entstanden. Diese Aussage bleibt unspezifisch und lässt nicht erkennen, welche konkreten Stoffe und Szenarien (Normalbetrieb, Wartung, Leckage, Brand/Löschwasser) behördlich geprüft und bewältigt wurden.

Zwar enthalten die Bescheide eine Auflage 2.6.3, wonach bei Verwendung von PFAS sicherzustellen ist, dass diese Stoffe weder im Normalbetrieb noch bei Havarien in die Umwelt gelangen, und hierzu ein Vorsorgekonzept „beizubringen und der Genehmigung beizufügen“ sei.

Diese Regelung ist jedoch nicht geeignet, die erhobenen Einwendungen rechtmäßig zu bewältigen, weil (1) die Bescheide nicht transparent machen, ob und inwieweit die weiteren konkret benannten Gefahrstoffkonstellationen (insbesondere außerhalb des PFAS-Komplexes) geprüft wurden, (2) die Anforderungen an Inhalt, Prüfbarkeit und Wirksamkeit des Vorsorgekonzepts nicht hinreichend bestimmt sind, und (3) unklar bleibt, ob das Vorsorgekonzept bereits Bestandteil der Genehmigung ist oder unzulässig in das Vollzugsstadium verlagert wird.

Damit liegt ein durchgreifendes Ermittlungs- und Abwägungsdefizit vor; zugleich ist nicht hinreichend sichergestellt, dass sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgeschlossen werden.

2.5 Fehlerhafte Schallimmissionsprognose – unvollständige Vorbelastung

Die den Genehmigungsbescheiden zugrunde gelegte Schallimmissionsprognose ist rechtswidrig.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 2.2 TA Lärm ist die **Gesamtbelastung** am maßgeblichen Immissionsort zu ermitteln.

Diese umfasst **sämtliche** vorhandenen, genehmigten oder absehbar errichteten Windenergieanlagen und andere Lärmemissionsquellen.

Im vorliegenden Fall befinden sich im relevanten Umkreis u. a.:

- 21 Windenergieanlagen im Windpark Obernwohlde und in Krumbeker Hof und 2 industrielle Anlagen, diese wurden im Schallgutachten berücksichtigt

- 10 weitere Windenergieanlagen in Entfernungen von 3,6 km-6,8 km Entfernung zu den Immissionspunkten, **diese sind im Schallgutachten nicht berücksichtigt. (Siehe Anlage) Die Aussage in Punkt 10 (Seite 58 beider Bescheide), diese lägen in 4,9 km bzw. 5 km Entfernung bezieht sich auf den Anlagenstandort. Maßgeblich für Schallgutachten ist der Immissionspunkt und nicht der Anlagenstandort. Eine hiervon abweichende Betrachtung führt systematisch zu niedrigen Immissionswerten.**

Diese Anlagen stellen eine erhebliche schalltechnische Vorbelastung dar und hätten **vollständig** berücksichtigt werden müssen. Ihre Nichtberücksichtigung bedarf angesichts der Immissionsorte und Berechnungsansätze einer nachvollziehbaren fachlichen und rechtlichen Begründung.

Die pauschale oder teilweise Nichtberücksichtigung führt zu einer unzutreffenden Gesamtbelastungsbewertung.

Insbesondere der Immissionspunkt IO 12, der bereits oberhalb des zulässigen Grenzwertes belastet wird, wird zusätzlich durch nicht berücksichtigte Windenergieanlagen im Windpark Cashagen in 3,6 km-4,4 km Entfernung belastet.

Auf einer derart fehlerhaften Tatsachengrundlage durfte insbesondere die Toleranzregelung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm (+1 dB) nicht angewendet werden.

2.6 Abwägungsfehler – Umfangswirkung und Vorbelastung

Die Genehmigungsbescheide leiden ferner an einem Abwägungsdefizit.

Das gesamtäumliche Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 2020 zur Windenergie an Land benennt ausdrücklich als verbindliche Abwägungskriterien der Landesplanung:

- „Umfassungswirkung / Riegelbildung“,
- „vorbelastete Räume“ sowie
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Im vorliegenden Fall bestehen erhebliche Zweifel, ob die betroffenen Ortslagen – insbesondere unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung – ausreichend gewürdigt wurden.

Durch die zusätzliche Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen entsteht eine kumulative technische, visuelle und räumliche Belastung, die zu einer faktischen Umfassung einzelner Siedlungsbereiche führen kann.

Die Genehmigungsbescheide lassen in Punkt 08 (Seite 56 beider Bescheide) nicht erkennen, dass diese kumulative Wirkung im konkreten Einzelfall geprüft und abgewogen wurde.

Eine pauschale Berufung auf die Ausweisung als Vorranggebiet genügt insoweit nicht, insbesondere deshalb, weil der Verlauf der 380 KV Leitung als entscheidungsrelevante Tatsache zum Zeitpunkt der Ausweisung als Vorranggebiet noch nicht bekannt war.

2.7 Artenschutzrechtliche Mängel – Verstoß gegen § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung in Punkt 19-28 (Seiten 68ff. in beiden Bescheiden) ist fehlerhaft und unzureichend.

Der anerkannte Naturschutzverband NABU Ostholstein-Süd hat in seiner Stellungnahme vom 16.04.2025 substantiiert dargelegt, dass das ornithologische Fachgutachten wesentliche Aspekte des Vogelzuges und der Brutvogelnutzung unzutreffend bewertet.

Insbesondere ist die Annahme, bei einer Rotorunterkante von über 30 m bestehe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe, fachlich nicht haltbar, s. Punkt 22 (S. 69 beider Bescheide) Balz-, Revier- und Zugflüge erfolgen regelmäßig im Rotorgefahrenbereich moderner Windenergieanlagen.

Darüber hinaus wurden nachgewiesene Brutvorkommen gefährdeter Arten, darunter Wachtelkönig (RL 2), Sprosser (RL 3) und Nachtigall, nicht hinreichend berücksichtigt (siehe Punkt 27 Seiten 76 f. beider Bescheide).

Die pauschale Verneinung eines bedeutsamen Vogelzugkorridors widerspricht sowohl eigenen Aussagen des Gutachtens als auch langjährigen, belegbaren Beobachtungen sowie aktuellen Beobachtungen der Widerspruchsführer.

Damit ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen (siehe Punkt 26 Seiten 72 ff. beider Bescheide).

2.8 Verstoß gegen das Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG) – Zuwegung

Die Genehmigungsbescheide verstoßen gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot des § 13 BNatSchG.

In der Abwägung zu Nr. 29 A (Seite 81 beider Bescheide) wird ausgeführt, dass eine alternative, baumärmere Zuwegung nicht weiterverfolgt worden sei, weil der Antragsteller für das Flurstück 242/1 keine Nutzungsrechte habe.

Diese Begründung genügt den rechtlichen Anforderungen nicht. Fehlende privatrechtliche Nutzungsrechte stellen kein objektives Hindernis für eine umweltverträglichere Ausführungsvariante dar. Nutzungsrechte können erworben oder durch entsprechende Nebenbestimmungen gesichert werden.

Das Vermeidungsgebot verpflichtet die Genehmigungsbehörde, umweltverträglichere Alternativen ernsthaft zu prüfen und vorrangig umzusetzen, sofern sie technisch möglich und rechtlich zulässig sind. Wirtschaftliche oder privatrechtliche Erwägungen dürfen eine solche Prüfung nicht ersetzen.

Da eine alternative Zuwegung mit geringeren Eingriffen in den Baumbestand offenbar existiert, diese jedoch ohne vertiefte Prüfung allein aus privatrechtlichen Gründen verworfen wurde, liegt ein Ermittlungs- und Vermeidungsdefizit vor. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde damit nicht auf das unvermeidbare Maß beschränkt.

2.9 Rückbaupflicht und Sicherheitsleistung – unzureichende Absicherung

Die Genehmigung verstößt zudem gegen § 35 Abs. 5 BauGB.

Die Rückbaupflicht umfasst den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen einschließlich unterirdischer Anlagenteile.

Hierfür ist eine **realistisch bemessene Sicherheitsleistung** erforderlich.

Die angesetzte Sicherheitsleistung berücksichtigt weder:

- die tatsächlichen Rückbaukosten moderner Großanlagen

- noch die Preisentwicklung über die vorgesehene Betriebsdauer von ca. 20 Jahren.

Nach fachlich nachvollziehbaren Berechnungen liegen die heutigen Rückbaukosten im Falle der Flachgründung bereits bei mindestens 380.000 € netto pro Anlage, inflationsbereinigt über 20 Jahre bei rund 590.000 € netto, zuzüglich eines angemessenen Sicherheitszuschlags. Sollte das Standsicherheitsgutachten (siehe 2.2 dieser Begründung) die Notwendigkeit einer Pfahlgründung ermitteln, erhöhen sich die Rückbaukosten erheblich. Der in den Genehmigungsbescheiden (Punkt 1.2 der Nebenbestimmungen Seite 7 in beiden Bescheiden) verlangte Betrag ist in jedem Fall zu niedrig und kann erst nach Vorliegen des Standsicherheitsgutachtens ermittelt werden.

Nach der genannten Rechtsprechung stellt eine unzureichende Rückbauabsicherung einen erheblichen Genehmigungsmangel dar.

VI. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Genehmigungsbescheide an mehreren selbständig tragenden formellen und materiellen Mängeln leiden.

Die Vielzahl und das Zusammenwirken der festgestellten Mängel lassen erkennen, dass es sich nicht um bloße Randfehler, sondern um strukturelle Defizite des Genehmigungsverfahrens handelt.

Die festgestellten Mängel betreffen zentrale Genehmigungsvoraussetzungen und können nicht durch nachträgliche Nebenbestimmungen geheilt werden.

Anlage Erläuterungen zur Schallimmissionsprognose

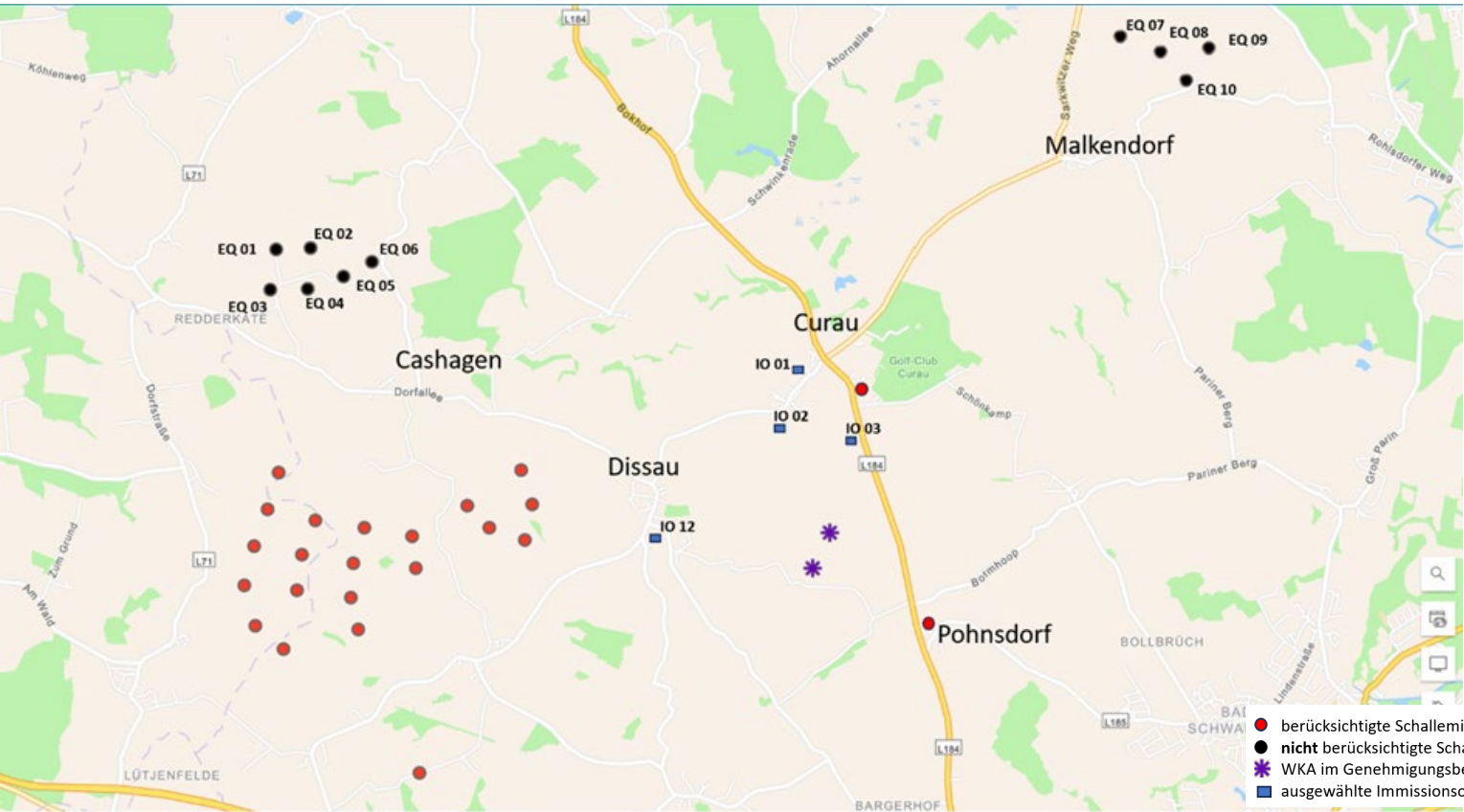
In der Schallimmissionsprognose der Dörries Schalltechnische Beratung vom 15.10.2024, die den Genehmigungsbescheiden zugrunde liegt, sind wesentliche Schallemissionsquellen nicht berücksichtigt worden.

Diese betreffen mehrere der Schallimmissionsorte, von denen vier durch Betroffene, die dem Widerspruch beitreten, hier im Detail aufgeführt werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt auf,

- welche Emissionsquellen berücksichtigt wurden: 21 WKA und 2 industrielle Lärmquellen (rote Punkte)
- welche Emissionsquellen **nicht** berücksichtigt wurden 10 WKA (schwarze Punkte)

Die ausgewählten Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03 und IO 12 sind als blaue Quadrate in der Grafik eingezeichnet.



Dargestellt in der folgenden Tabelle werden die bisher nicht berücksichtigten Emissionsquellen und der jeweilige Abstand zu den vier ausgewählten Immissionsorten.

Nicht berücksichtigte Emissionsquellen	Typ	Abstand EQ zu IO 01	Abstand EQ zu IO 02	Abstand EQ zu IO 03	Abstand EQ zu IO 12	Anlagentyp	Höhe	Schalleistungswerte/-pegel (Nacht)
EQ 01	WKA	4,9 km	4,9 km	5,6 km	4,4 km	Senvion MM100	150 m	104,8 dB(A)/103,8 dB(A)
EQ 02	WKA	4,6 km	4,6 km	5,3 km	4,2 km	Enercon E-92 TES	150 m	Hz/dB(A) 63/82,1 125/89,8 250/92,0 500/94,9 1000/98,2 2000/97,0 4000/92,4 8000/83,1 SLP=102,9 dB(A)
EQ 03	WKA	4,9 km	4,9 km	5,6 km	4,2 km	Senvion MM100	150 m	104,8 dB(A)/103,8 dB(A)/102 dB(A)
EQ 04	WKA	4,6 km	4,5 km	5,2 km	3,9 km	Senvion MM100	150 m	104,8 dB(A)/102 dB(A)/99,8 dB(A)
EQ 05	WKA	4,3 km	4,2 km	4,9 km	3,7 km	Senvion MM100	150 m	104,8 dB(A)/102 dB(A)/99,1 dB (A)
EQ 06	WKA	4,1 km	4,0 km	4,7 km	3,6 km	Enercon E-92 TES	150 m	Hz/dB(A) 63/79,3 125/87,0 250/89,2 500/92,1 1000/95,4 2000/94,2 4000/89,6 8000/80,3 SLP=100,1 dB(A)
EQ 07	WKA	4,3 km	4,7 km	4,4 km	6,3 km	Nordex N133/4,8	192 m	Hz /dB(A) 63/87,4 125/94,4 250/98,2 500/99,1 1000/99,6 2000/98,3 4000/94 8000/84,8 SLP=105,7 dB(A)
EQ 08	WKA	4,5 km	4,9 km	4,5 km	6,4 km	Nordex N149/5,7	199,9 m	Hz/dB(A) 63/88,5 125/94,7 250/98,4 500/101 1000/101,7 2000/99,2 4000/91,6 8000/83,6 SLP=106,8 dB(A)
EQ 09	WKA	4,8 km	5,2 km	4,8 km	6,8 km	Nordex N133/4,8	192 m	Hz /dB(A) 63/87,4 125/94,4 250/98,2 500/99,1 1000/99,6 2000/98,3 4000/94 8000/84,8 SLP=105,7 dB(A)
EQ 10	WKA	4,5 km	4,9 km	4,4 km	6,4 km	Nordex N133/4,8	192 m	Hz /dB(A) 63/86,9 125/93,9 250/97,7 500/98,6 1000/99,1 2000/97,8 4000/93,5 8000/84,3 SLP=105,2 dB(A)

Quellen: Anlagenübersicht LfU vom 12.02.2026, eigene Berechnungen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse aus der Schallimmissionsprognose

Immissionsort	Immissionsrichtwert tags / nachts dB(A)	Beurteilungspegel Vorbelastung tags / nachts dB(A)	Beurteilungspegel Zusatzbelastung tags / nachts dB(A)	Beurteilungspegel Gesamtbelastung tags / nachts dB(A)
IO 01	55 / 40	- / -	- / 34	- / 34
IO 02	60 / 45	- / -	- / 36	- / 36
IO 03	60 / 45	- / 35	- / 38	- / 40
IO 04	60 / 45	- / -	- / 41	- / 41
IO 05	60 / 45	- / -	- / 40	- / 40
IO 06	60 / 45	- / 40	- / 37	- / 42
IO 07	55 / 40	- / 34	- / 36	- / 38
IO 08	60 / 45	- / -	- / 34	- / 34
IO 09	60 / 45	- / -	- / 34	- / 34
IO 10	60 / 45	- / -	- / 37	- / 37
IO 11	60 / 45	- / -	- / 37	- / 37
IO 12	55 / 40	- / 40	- / 35	- / 41

Fettdruck Überschreitung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm
 - Teilpegel der Bestandsanlagen bzw. der geplanten WEA liegen jeweils mindestens 12 dB unter dem Immissionsrichtwert

Tabelle 2: **Beurteilungspegel durch die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für die maßgeblichen Immissionsorte (Beurteilungszeitraum 16 Stunden / lauteste Nachtstunde)**

Quelle: Schallimmissionsprognose der Dörries Schalltechnische Beratung vom 15.10.2024, S. 18

Bewertung

Am Immissionsort IO 12 wird bereits ohne die nicht berücksichtigten Emissionsquellen die zulässige Gesamtbelastung nachts um ein dB (A) überschritten und kann entsprechend höher ausfallen, wenn die weiteren Emissionsquellen berücksichtigt werden. Für die anderen drei Immissionsorte (IO 01, IO 02, IO 03) kann sich durch Berücksichtigung der weiteren Emissionsquellen ein Überschreiten der zulässigen Immissionswerte ergeben.